

Benützungsreglement für Schul- und Sportanla	igen

Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

# Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 35 der Gemeindeordnung das nachstehende Benützungsreglement.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Geltungsbereich

#### Art. 1

Unter die Bestimmungen dieses Reglements fällt die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Als Schul- und Sportanlagen gelten:

### Bütschwil

- Primarschulhaus Dorf
- Neues Schulhaus
- Mehrzweckhalle
- Aussenanlagen

#### Dietfurt

- Neues Primarschulhaus
- Altes Primarschulhaus
- Mehrzweckhalle
- Aussenanlagen

#### Ganterschwil

- Neues Primarschulhaus
- Altes Primarschulhaus
- Sporthalle
- Aussenanlagen

## Benützungsgrundsatz

#### Art 2

Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen. Die eigentlichen Klassenzimmer werden in der Regel nicht freigegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Vermieter.

### Nutzungsprioritäten

- 1. Schulische Veranstaltungen
- 2. Politische Gemeinde
- 3. Örtliche Vereine / Körperschaften
- 4. Anlässe im Dorfinteresse
- Weitere Anlässe

## **Bewilligung**

#### Art. 3

Für die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind frühzeitig (bis spätestens acht Wochen vor Inanspruchnahme) an das Schulsekretariat der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil zu richten.

Über die Gesuche entscheidet der Leiter Technik und Infrastruktur. Oberstes Entscheidungsorgan ist der Gemeinderat.

# Regelmässige Benützung

#### Art. 4

Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Jahres zugesichert. Wenn von beiden Parteien keine Veränderung verlangt wird, wird die Bewilligung stillschweigend um ein Jahr verlängert.

Turnstunden, Proben, etc. sind so zu beenden, dass die Anlagen um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

## Beschränkung des Benützungsrechtes

#### Art. 5

Das zugesicherte Benützungsrecht kann vorübergehend beschränkt oder entzogen werden, wenn die Schul- und Sportanlagen ausserordentlich belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

#### Sperrzeiten

#### Art. 6

Die Schul- und Sportanlagen können nicht benutzt werden:

• wenn sie durch die Schule belegt sind

An folgenden Sperrzeiten können die Schul- und Sportanlagen mit Ausnahme der Aussenanlage auch nicht benutzt werden:

- während zwei Wochen in den Sommerferien für Reinigungs- und Reparaturarbeiten
- an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag)
- zwischen Weihnachten und Neujahr

Für die Durchführung von speziellen Anlässen können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Es können zusätzliche Schliessungszeiten festgelegt werden, soweit dies zwingend erforderlich ist. Nach Rücksprache mit dem

zuständigen Hauswart können Ausnahmen von den Sperrzeiten bewilligt werden. Art. 4 ff. des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

# Entzug des Benützungsrechtes

#### Art. 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement wird die verantwortliche Person schriftlich verwarnt. Als weitergehende Massnahme kann die Benützungsbewilligung seitens der Bewilligungsinstanz ganz oder teilweise entzogen werden.

# Verantwortliche Kontaktperson

#### Art. 8

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche, volljährige Kontaktperson zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt.

# Sauberkeit, Ordnung, Beschädigungen

#### Art. 9

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt. Festgestellte Mängel und Beschädigungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Die Hallen dürfen für sportliche Nutzungen nur mit gereinigten Turnschuhen benützt werden. Turnschuhe, die Abfärbungen verursachen, sind nicht gestattet. Die Gebäude dürfen nicht mit Nagel- und Fussballschuhen betreten werden.

#### Material

#### Art. 10

Geräte, Mobilien und Material für Innenanlagen dürfen nur im Innern, für die Aussenanlagen nur aussen verwendet werden. Der Hauswart kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

Vereinsmaterial darf nur in Absprache mit dem Hauswart deponiert werden.

# Technische Einrichtungen

#### Art. 11

Die technischen Einrichtungen (Bühnentrennwand, Bühnenklappe, Heizung, Lüftung, Audio- und Lichtanlage etc.) dürfen nur durch den Hauswart oder durch eine von ihm instruierte Person bedient werden.

#### Haftung

#### Art. 12

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Politische Gemeinde Bütschwil-

Ganterschwil jede Haftung ab, vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

#### **Festwirtschaft**

#### Art. 13

Festwirtschaften dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates geführt werden.

# Verkehrs-, Sicherheitsund Parkordnung

#### Art. 14

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

Generell ist darauf zu achten, dass bei den Schul- und Sportanlagen geordnet parkiert wird. Die Rasenflächen dürfen nicht benützt werden. Anwohner dürfen nicht gestört oder behindert werden.

## Weisungsrecht

## Art. 15

Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

# II. Besondere Bestimmungen für die Benützung der Anlagen

# Zur Verfügung stehende Räumlichkeiten und Anlagen

#### Art. 16

Bewilligungen zur ausserschulischen Benützung können für folgende Räume und Anlagen erteilt werden:

#### Bütschwil

- Obere Turnhalle
- Untere Turnhalle
- Bühne
- Office
- Geräteraum
- Garderoben
- Regieraum
- Schminkraum
- Schulzimmer
- Pausenplatz
- Sportplatz

## **Dietfurt**

- Turnhalle
- Bühne
- Office
- Geräteraum
- Garderoben
- Schulzimmer
- Keller Turnhalle

- Spielwiese
- Foyer
- Pausenplatz

#### Ganterschwil

- Musikzimmer im neuen Schulhaus
- Zwischentrakt EG/OG neues Schulhaus
- Schulzimmer
- Pausenplatz
- Sportplatz Sonnenhof
- Sporthalle (Für die Vermietung der MZH für Veranstaltungen ist die Bühnenkommission Ganterschwil zuständig.)

### Belegungspläne

#### Art. 17

Die von der Bewilligungsinstanz aufgestellten Belegungspläne sind verbindlich. Ausserhalb der angesetzten Benützungszeit haben die Benützer keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten.

# Benützung durch Jugendliche

#### Art. 18

Jugendliche dürfen die Turnhallen nicht ohne die Aufsichtsperson benützen. Letztere haben vor dem Verlassen der Anlagen einen Kontrollgang durchzuführen, insbesondere das Lichterlöschen in den Garderoben und WC-Anlagen.

## Einrichtungen

#### Art. 19

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass anderntags der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann.

Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benützer und sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der früheste Termin für das Aufstellen und Einrichten und der Abnahmetermin nach erfolgter Reinigung muss mit dem Hauswart besprochen werden.

## III. Benützungsentschädigungen

#### **Tarif**

## Art. 20

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schul- und Sportanlagen einen Gebührentarif. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

# IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen

Rechts

Art. 21

Das Benützungsreglement der Primarschulgemeinde Bütschwil vom

31. Mai 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 22

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Art. 23

**Referendum** Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 16. Dezember 2015

#### Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle Peter Minikus Gemeindepräsident Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2016 bis 26. Februar 2016.

Das Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlagen vom 16. Dezember 2015 wird ab 1. April 2016 angewendet.

## Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle Peter Minikus Gemeindepräsident Ratsschreiber